

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach

am 26.10.2021 in Biberbach um 19.30 Uhr in der Aula der Grundschule Biberbach

Sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates Biberbach waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bgm. Jarasch Wolfgang

Schriftführer war: Frau Riß

			Anwesend	ab Uhrzeit zu TOP	entschuldigt unentschuldigt
2. Bgm	Gerstmayr	Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>		
3. Bgm	Würz	Leonhard	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Bayer	Franz	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Fischer	Thomas	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kempter	Michael	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kranzfelder	Markus	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Merktle	Erhardt	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Merktle	Tobias	<input checked="" type="checkbox"/>	ab Top 2 Nr. 4	
GR`in	Motzet	Katharina	<input checked="" type="checkbox"/>	ab Top 2 Nr. 4	
GR`in	Neidlinger	Edith	<input type="checkbox"/>		krank
GR`in	Quis	Johanna	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Scharrer	Jürgen	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Stuhler	Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Wiblishauser	Friedrich	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Wörle	Martin	<input type="checkbox"/>		beruflich
GR	Würz	Rainer	<input checked="" type="checkbox"/>		

Außerdem waren anwesend:

Frau Herz vom Planungsbüro Godts zu TOP 2 und TOP 3

Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung

Die Sitzung war öffentlich zu Punkt 1 - 5

öffentlich

1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.10.2021
2. Bebauungsplan Nr. 23 „Steinbichl II“, OT Markt
 - a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen der Öffentlichkeit nach erneuter (2. Auslegung) Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, § 4a Abs. 3 BauGB)
 - b) Abwägungsbeschluss
 - c) Satzungsbeschluss
3. Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB, Nr. 28 „Flurnummer 583/3, Gemarkung Biberbach“
 - Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 30 „Neue Ortsmitte Eisenbrechtshofen“ gem. § 13a BauGB
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beschluss über Veränderungssperre gem. § 14 BauGB
5. Kommunale Begegnungsstätte
 - Festlegung der Nutzungsentgelte

öffentlich

1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.10.2021

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.10.2021 ist allen Gemeinderäten elektronisch/über das Ratsinformationssystem zugestellt/bereitgestellt worden, weshalb auf ein Verlesen verzichtet wird.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.10.2021.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

2. Bebauungsplan Nr. 23 „Steinbichl II“, OT Markt

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen der Öffentlichkeit nach erneuter (2. Auslegung) Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, § 4a Abs. 3 BauGB)

Die eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungen wurden vorgelesen.

Die Stellungnahmen/Anregungen mit Ergebnis der Prüfung und den gefassten Beschlüssen zu TOP 2 a mit den Seiten 1 – 22 sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

b) Abwägungsbeschluss

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs.3 BauGB gemäß den Einzelwürdigungen und Einzelbeschlussvorschlägen der oben genannten Stellungnahmen. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Marktgemeinderat anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlussergebnisse den Trägern öffentlicher Belange und Bürgern, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

c) Satzungsbeschluss

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 23 „Steinbichl II“ in der Fassung vom **06.10.2020, zuletzt geändert am 26.10.2021** als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Vorher sind der Ausfertigungsvermerk sowie die Verfahrensvermerke auszufüllen und vom Bürgermeister zu unterschreiben.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

3. Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB, Nr. 28 „Flurnummer 583/3, Gemarkung Biberbach“

Die städtebauliche Vereinbarung in Bezug auf die Bauleitplanung könne laut Bürgermeister Jarasch nunmehr abgeschlossen werden. Die Ausarbeitung und Abschluss dessen wurde in der Sitzung am 01.12.2020 beschlossen. Für die Erschließung mit Straße, Kanal und Wasser sei ein weiterer Vertrag zu schließen. Das Planungsbüro Godts hat einen Entwurfsvorschlag der Einbeziehungssatzung in Abstimmung mit der Verwaltung und dem Landratsamt ausgearbeitet, der den Gemeinderäten in Rathaus intern mit der Sitzungseinladung bereitgestellt wurde.

Frau Herz vom Büro Godts erläuterte die wesentlichen Inhalte und Festsetzungen.

In der Satzung muss die Festsetzung der „Steingärten, Schottergärten“ analog zum Bebauungsplan Nr. 23 „Steinbichl II“ aufgenommen werden.

- Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss

Der Gemeinderat billigt unter Einarbeitung der Festsetzung „Steingärten, Schottergärten“ analog den bisherigen Bebauungsplänen, die vom Planungsbüro Godts ausgearbeitete Einbeziehungssatzung Nr. 28 „Flurnummer 583/3, Gemarkung Biberbach“ in der Fassung vom 26.10.2021. Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro beauftragt, die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Bauwerber soll möglichst zügig die mit Schreiben vom 02.12.2020 geforderten Unterlagen, welche die Erschließung betreffen, vorlegen. Es wird nochmals klargestellt, dass ein Satzungsbeschluss erst nach Klärung aller offener Fragen und des Abschlusses einer Erschließungsvereinbarung erfolgen wird. Die Gemeinde möchte vor Klärung keine Verpflichtung zur Erschließung, insbesondere auch wegen der zu tragenden Kosten eingehen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

4. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 30 „Neue Ortsmitte Eisenbrechtshofen“ gem. § 13a BauGB

a) Aufstellungsbeschluss

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Neue Ortsmitte Eisenbrechtshofen“ im Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich umfasst die FINr. 17, Gemarkung Eisenbrechtshofen.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die FINr. 34/16 (Lindenweg)
- im Osten durch die FINr. 34/6 (Achsheimer Straße)
- im Süden durch die FINr. 94 (Holzweg)
- im Westen durch die FINr. 18 (Lindenweg)

jeweils der Gemarkung Eisenbrechtshofen.

Im Geltungsbereich werden im Wesentlichen Flächen für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Dorfplatz“ und ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 30 „Neue Ortsmitte Eisenbrechtshofen“.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Godts, 86641 Rain beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

b) Beschluss über Veränderungssperre gem. § 14 BauGB

Beschluss

Zur Sicherung der Planung beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 30 „Neue Ortsmitte Eisenbrechtshofen“ eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den betroffenen künftigen Planbereich.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

**5. Kommunale Begegnungsstätte
- Festlegung der Nutzungsentgelte**

Die Kostenberechnung und Vorschlag der Nutzungsentgelte sowie mögliche Nebenbestimmungen vom 19.10.2021 wurden dem Gemeinderat auf Rathaus intern bereitgestellt.

a) Nutzer/ Mieter

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, dass Biberbacher Vereine und Bürger/innen Biberbachs die Begegnungsstätte nutzen können. Ebenso übergeordnete Vereine und Institutionen mit sozialem oder öffentlichem Zweck. Personen, die nicht in Biberbach gemeldet sind oder Vereine, die nicht ortsansässig sind, können die Begegnungsstätte nicht nutzen.

Sollte die notwendige Auslastung zur Deckung der laufenden Kosten nicht vorhanden sein, soll nach einem Jahr eine erneute Beschlussfassung über die Zulassung der Nutzung für Auswärtige erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 2

b) Nutzungsentgelt

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, dass von den Biberbacher Vereinen Nutzungsentgelt in gleicher Höhe erhoben wird. Bürger/innen Biberbachs mit öffentlichem und/oder sozialen Zweck und übergeordnete Vereine und Institutionen mit sozialem oder öffentlichem Zweck bezahlen ein erhöhtes Nutzungsentgelt.

Die Biberbacher Vereine sind bei der Raumvergabe zu bevorzugen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

Gemeinderat Stuhler stellte den Antrag, die Entscheidung über die vorgeschlagenen Entgelte zu vertagen. Es sollte erst grundsätzlich über alle kommunalen Gebäude und deren Nutzung sowie die Kosten und Gebühren beraten werden. Sinnvoll wäre seiner Ansicht nach eine Vereinheitlichung.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, die Entscheidung über die Nutzungsentgelte/Raummiete wie von Gemeinderat Stuhler vorgeschlagen zu vertagen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 9

(Somit ist der Antrag abgelehnt)

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, unter Einarbeitung der vorangegangenen Beschlüsse die Festlegung der Nutzungsentgelte für die Biberbacher Vereine und Biberbacher Bürger/innen mit öffentlichem und/oder sozialem Zweck und für übergeordnete Vereine und Institutionen mit sozialem oder öffentlichem Zweck, wie von Herrn Geschäftsleiter Behringer ausgearbeitet und vorgestellt. Nach Vorschlag von Gemeinderat Bayer sollen die von den Nutzern eingeforderten Entgelte in der Berechnung statt Nettoentgelte, Bruttoentgelte darstellen. Dies um den Nutzern zunächst eine Vergünstigung in der Höhe der aktuellen Mehrwertsteuer zu bieten. Die Festlegung der Entgelte erfolgt zunächst auf 1 Jahr. Die Finanzverwaltung soll vor Ablauf eines Jahres ab Festlegung eine Überprüfung vornehmen. Dem Gemeinderat ist aus dem Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung bekannt und bewusst, dass zukünftig grundsätzlich kostendeckende Gebühren/Entgelte erhoben werden müssen.

1. Nutzungsentgelt/ Raummiete							
		Raum klein (15,10 m ²)	Raum groß (33,29 m ²)	beide Räume zusammen		Buchung beider Räume für mind. 4 Stunden (ganzer vormittag/ nachmittag/ abend)	ganztäglich (max. 12 Stunden)
Biberbacher Vereine		3,00 €	6,00 €	8,00 €	je angef. Stunde	28,00 € je 4 Stunden	76,00 €
Bürgerinnen und Bürger Biberbachs		4,00 €	8,00 €	11,00 €	je angef. Stunde	40,00 € je 4 Stunden	112,00 €

Abstimmungsergebnis: 10 : 5